

# Bericht

## über die theoretische Zivilrechtskonferenz in Berlin am 15. März 1952

Von Dr. Hans Nathan, Berlin

### I

In seinen genialen Notizen und Fragmenten zur „Dialektik der Natur“ weist Engels, im Anschluß an die Hegelsche „Logik“, wiederholt darauf hin, daß „alles wirkliche, erschöpfende Erkennen nur darin besteht, daß wir das einzelne in Gedanken aus der Einzelheit in die Besonderheit und aus dieser in die Allgemeinheit erheben“!). Wenn wir in dem Bemühen um die Anwendung der Erkenntnisse von Marx und Engels, Lenin und Stalin auf unsere Wissenschaft zunächst den umgekehrten Weg gegangen sind, indem wir von der allgemeinen wissenschaftlichen Konferenz im Juni 1951 über die besondere juristische Konferenz im Dezember 1951 zu den Konferenzen über die einzelnen juristischen Materien und Probleme — über deren erste hier berichtet werden soll — fortschritten, so bringt das den vorbereitenden Charakter der vorhergegangenen Konferenzen klar zum Ausdruck, deren Bedeutung im wesentlichen darin lag, die Grundlagen der notwendigen wissenschaftlichen Arbeit festzulegen und die Aufgaben zu umreißen<sup>1 2)</sup>. Die eigentliche Arbeit beginnt erst jetzt mit der Erforschung des „einzelnen“, und sie muß, wenn sie wirklich von Erfolg gekrönt sein soll, den gesetzmäßigen Weg hinaufführen: über viele Konferenzen und Diskussionen dieser Art zu einer neuen Gesamtkonferenz unserer „besonderen“ Wissenschaft, die die Einzelergebnisse zu verarbeiten haben wird; das Resultat aber muß bereichernd einmünden in das „Allgemeine“ der großen marxistisch-leninistischen Wissenschaft.

### II

Es versteht sich, daß die vor uns liegende große Arbeit nur dann fruchtbar geleistet werden kann, wenn sie von einer organisierenden, anleitenden, ordnenden, zentralen Stelle her gelenkt wird. Daher ist es wohl mehr als ein Zufall, daß gerade jetzt ein schon lange gehegter Plan verwirklicht und das „Deutsche Institut für Rechtswissenschaft“ durch Beschluß des Ministerrats ins Leben gerufen wurde.

Die Einberufung und Durchführung der Zivilrechtskonferenz war seine erste Leistung — und der Erfolg dieser Konferenz sein Verdienst. Ihrer ausgezeichneten Vorbereitung war es zu danken, daß die Teilnehmer schon vor der Tagung eine Zusammenstellung der Thesen des Referats erhielten. Das hierbei beabsichtigte Ergebnis, das diese Konferenz von den vorhergehenden wohlthuend unterschied, blieb nicht aus: die Diskussteilnehmer hielten keine eigenen, mit dem Thema nur lose oder überhaupt nicht zusammenhängenden „Referate“, sondern sprachen unmittelbar zum Thema selbst, kritisierten oder ergänzten den Referenten. So kam eine wirkliche und fruchtbare Diskussion zustande, die in einigen, zunächst streitigen Fragen auch schon zur Klärung führte. Diese Erfahrung darf nicht wieder in Vergessenheit geraten.

Die sorgfältige Vorbereitung zeigte sich auch bei der Wahl des Themas. Dank der ideologischen Arbeit gerade der jüngsten Vergangenheit ist uns das Wort von der notwendigen Einheit von Theorie und Praxis — früher oft mechanisch als gelernte Formel hergesagt — in Fleisch und Blut übergegangen. Eine „theoretische“ Konferenz, zu der nicht auch, der Praktiker Wesentliches beizutragen hätte und, vor allem, deren Ergebnisse nicht unmittelbare Bedeutung für die Praxis der Gerichte und Verwaltungen gewinnen, wäre heute bei uns nicht denkbar. Und wenn sich als

gegebener aktuellster Gegenstand zivilistischer Forschung das Phänomen eines — mit der Entwicklung des Vertragssystems — im Entstehen begriffenen neuen Zivilrechts geradezu entgedrängte, so sorgte die Problemstellung — „Die Bedeutung des Vertragssystems für die Zivilrechtsprechung“ — von vornherein dafür, daß sich die theoretische Arbeit auf dem Grenzgebiet vollzog, wo die Problematik des Vertragssystems auch für den Zivilrichter von höchstem Interesse wird: auf dem Gebiet der vertraglichen Beziehungen zwischen volkseigener und nichtvolkseigener Wirtschaft.

### III

Bei der Behandlung dieses Themas stellte Professor Dr. Such, der Direktor des Instituts für Zivilrecht der Leipziger Juristenfakultät, das Vertragssystem zunächst in den lebendigen Zusammenhang mit unserem großen Kampf um den Frieden und für die Einheit eines demokratischen Deutschlands. Als „eines der Instrumente unseres antifaschistisch - demokratischen Staates“ gehört es zu den hervorragendsten Mitteln zum Gelingen unseres Aufbaues, dessen unwiderstehliche Anziehungskraft auf unsere westdeutschen Brüder sich schon heute von Tag zu Tag stärker erweist.

Der erste Teil des ausgezeichneten Referats war der Herausarbeitung der wesensmäßigen Unterschiede zwischen den der kapitalistischen Wirtschaft dienenden und den nach dem Vertragssystem abgeschlossenen Verträgen, der Darstellung des Charakters der Verträge im Recht des antifaschistisch - demokratischen Staates und dem Überblick über ihre mannigfaltigen Formen gewidmet. „Es wäre ein entscheidender Fehler“, betonte Such — und angesichts der noch verbreiteten Unsicherheit im Erkennen dieser Unterschiede war die Betonung durchaus am Platze — „in der Einführung des Allgemeinen Vertragssystems eine Wiederkehr der Verträge zu sehen, wie sie der kapitalistischen Wirtschaft zugehören“. Diese sind „der juristische Ausdruck der Anarchie der kapitalistischen Produktionsweise“; sie dienen „der Aneignung, Realisierung und Verteilung des Mehrwertes“ an die verschiedenen Gruppen, Schichten und Angehörigen der kapitalistischen Klasse und die „kapitalistische Vertragsfreiheit ist nichts anderes als die Freiheit des Kapitalisten in der Bestimmung der Formen der Ausbeutung“. Auch soweit sie beide der ausbeutenden Klasse angehören, haben die Vertragspartner „antagonistische Interessen, die im kapitalistischen Schuldrecht ihren Ausdruck finden“. In diesem Zusammenhang charakterisierte der Referent die „diktierten Verträge“ und den „Kontrahierungszwang“ des imperialistischen Rechts, stellte sie als Auflösungsformen des kapitalistischen Rechtssystems bloß und hängte den Versuch, unsere Planungsmaßnahmen durch Gleichsetzung mit derartigen Formen zu diffamieren, niedriger.

Hingegen besteht in der Wirtschaft des antifaschistisch-demokratischen Staates kein antagonistisches Verhältnis zwischen den Vertragspartnern, sondern „ein Verhältnis der kameradschaftlichen Zusammenarbeit“ zur Erreichung desselben Zieles, der Erfüllung unseres Wirtschaftsplanes und der ständigen Verbesserung des Lebens des einzelnen Bürgers. Da unsere gesamte Wirtschaft mehr oder weniger mit der Planung verflochten ist, gilt dies grundsätzlich für die Verträge in allen Sektoren der Wirtschaft, deren Charakter im übrigen aber je nach der für die Vertragspartner maßgebenden Eigentumsform differenziert ist.

Innerhalb des volkseigenen Sektors ist die Planung die oberste Gesetzmäßigkeit. Dort ist es also die Planung, die den Anstoß zum Vertragsabschluß gibt; durch Planungsmaßnahmen wird die Verpflichtung und Berechtigung der volkseigenen Unternehmen zum Vertragsabschluß begründet:

1) Engels, Dialektik der Natur, Dietz Verlag 1952, S. 249. Vgl. auch ebenda S. 237—241.

2) Kennzeichnend hierfür ist das Thema des von Hilde Benjamin auf der Dezember-Konferenz gehaltenen Hauptreferats „Die gegenwärtigen Aufgaben der Rechtswissenschaft“, vgl. NJ 1952 S. 7 ff.